

04.12.2018

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/3558)

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/3558) wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 wird in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Zugangsverfahren“.

2. In Nummer 3 Buchstabe b wird dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Hausordnung ist in die in der Vollzugspraxis erfahrungsgemäß verbreiteten Sprachen zu übersetzen.“

3. In Nummer 5 wird § 4 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 4 Zugangsverfahren“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Zugangsuntersuchung“ durch die Wörter „ein Zugangsverfahren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Untersuchung“ durch die Wörter „Das Verfahren“ ersetzt.

cc) Absatz 1 Satz 5 und 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Datum des Originals: 04.12.2018/Ausgegeben: 04.12.2018

„Hierzu können die Untergebrachten bis zu einer Woche in einer besonderen Unterbringung, die unter Ausschluss des Rechts aus § 6 erfolgt, beobachtet werden. Ein Mindestzeitraum von täglich zwei Stunden für einen Aufenthalt außerhalb der Hafträume ist grundsätzlich sicherzustellen. Der Ausschluss oder eine Beschränkung der Rechte aus §§ 9, 12, 13 Absatz 4, § 14 Absatz 1, § 15, § 16 Absatz 1 und § 17 können angeordnet werden. Die Kontaktaufnahme mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, den zuständigen Konsulaten und den einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ist zu gestatten. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den zeitlichen Umfang des Zugangsverfahrens und den Umfang der Beschränkungen nach Absatz 1 Satz 7 ordnet die Leitung der Unterbringungseinrichtung oder in Vertretung die für die Durchführung des Zugangsverfahrens zuständige Leitung auf der Grundlage der bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens oder im Verlauf des Zugangsverfahrens bekannt gewordenen Erkenntnisse über die Untergebrachten an. Sie kann Ausnahmen vom Ausschluss des Rechts auf Bewegungsfreiheit nach Absatz 1 Satz 5 anordnen oder dieses Recht beschränkt zulassen.“

4. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „soweit“ das Wort „unabwendbare“ eingefügt.

b) In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Besucher“ die Wörter „sich und“ eingefügt.

5. In Nummer 18 Buchstabe a werden dem Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

„Sofern dies technisch möglich ist, werden private Kontaktdaten, die auf einem abzugebenden Gerät gespeichert sind, auf das zur Verfügung gestellte Mobiltelefon übertragen. Sofern private Dokumente nicht übertragbar sind, werden diese in vertretbarem Umfang durch Ausdruck zugänglich gemacht.“

6. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Ausreisepflichtiger“ durch die Wörter „eine untergebrachte Person“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „den Ausreisepflichtigen“ durch die Wörter „den untergebrachten Personen“ ersetzt.

bb) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird der Besuch der untergebrachten Person mit Personen außerhalb der Unterbringungseinrichtung eingeschränkt, ist ihr Gelegenheit zu geben, dies einer Person

ihres Vertrauens mitzuteilen. Die Kontaktaufnahme mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen, den zuständigen Konsulaten und einschlägigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen ist zu gestatten. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „58a“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Zugangsuntersuchung“ durch die Wörter „des Zugangsverfahrens“ ersetzt.

7. Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

„33. Der bisherige § 31 wird § 33 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ausländerangelegenheiten“ durch die Wörter „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Das für Ausländer- und Asylangelegenheiten zuständige Ministerium kann für eine Unterbringungseinrichtung eine beschwerdebeauftragte Person bestellen. Die beschwerdebeauftragte Person nimmt Beschwerden der Untergebrachten entgegen und nimmt dazu Kontakt mit der Einrichtungsleitung auf. Über die Beschwerden und über deren Ergebnisse berichtet die beschwerdebeauftragte Person dem Beirat.“

8. In Nummer 37 werden in § 39 Absatz 2 die Wörter „der Zugangsuntersuchung“ durch die Wörter „des Zugangsverfahrens“ ersetzt.

## Begründung

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2:

Verstöße gegen die zukünftig vorgesehene Hausordnung können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden und zu Einschränkungen von Freiheitsrechten führen. Die Hausordnung muss deshalb allen Betroffenen in einer ihnen verständlichen Sprache zur Verfügung stehen. Dies soll zur Klarstellung ins Gesetz aufgenommen werden

Zu Nummer 3:

Das Zugangsverfahren unter weitgehender Einschränkung von Freiheitsrechten (Bewegungsfreiheit, Handy-Nutzung, Internetzugang, Besuche) kann sich psychisch belastend auf die Untergebrachten auswirken. Ausschluss und Beschränkung der Besuchsrechte müssen sich am rechtlichen Rahmen des § 62a AufenthG orientieren. Den Betroffenen muss die Möglichkeit verbleiben, Kontakt zu ihren Rechtsanwälten, zu ihren Konsulaten, ihren Familienangehörigen und den einschlägigen Flüchtlingsorganisationen aufzunehmen. Für den Erfolg des Zugangsverfahrens ist es notwendig, grundsätzlich die Bewegungsfreiheit in der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Für die übrigen Freiheitsrechte soll im Einzelfall im Ermessenswege der erforderliche Ausschluss oder der Umfang der Beschränkung bestimmt werden können. Dies bedarf einer auf die Person individuell bezogenen Entscheidung der Leitung. Das Besuchsrecht kann nur in dem aufgezeigten Umfang eingeschränkt werden. Zudem erfolgten redaktionelle Berichtigungen in Überschrift und Text.

Zu Nummer 4:

Eine Beschränkung von Besuchen alleine aus organisatorischen Gründen, die in der Verantwortungssphäre der Unterbringungseinrichtung liegen und abwendbar sind, soll nicht erfolgen. Deshalb darf ein Ausschluss ausschließlich auf der Grundlage von Hinderungsgründen erfolgen, die unabwendbar sind. Neben der Durchsuchung der von Besuchern mitgebrachten Gegenstände besteht auch weiterhin Bedarf für eine mögliche Kontrolle der Besucher selbst.

Zu Nummer 5:

Durch die Abgabe von Privatgeräten mit Kamerafunktion ist der Zugang der Betroffenen zu persönlichen Daten erheblich eingeschränkt bzw. unter Umständen sogar ausgeschlossen. Die ergänzende Regelung soll auf Wunsch den Zugang ermöglichen.

Zu Nummer 6:

a)

aa) Redaktionelle Berichtigungen.

bb) Bei der Beschränkung des Besuchsrechtes ist zu berücksichtigen, dass zu dem Personenkreis nach § 62a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz eine Kontaktmöglichkeit verbleiben muss.

b)

aa) Redaktionelle Berichtigung.

bb) Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 7:

a) Redaktionelle Berichtigung.

b) Für untergebrachte Personen ist es derzeit nicht möglich, sich zeitnah und persönlich an eine Beschwerdestelle in der Einrichtung zu wenden. Eine durchgehende Beschwerdestelle vor Ort übersteigt die faktischen Ressourcen der ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder. Um den Beirat zu unterstützen, wird über die Bestellung einer Beschwerdebeauftragten bzw. eines Beschwerdebeauftragten, die oder der innerhalb der Unterbringungseinrichtung vor Ort tätig ist, eine verbesserte Beschwerdemöglichkeit an den Beirat ermöglicht.

Zu Nummer 8:

Redaktionelle Berichtigung.

Bodo Löttgen  
 Matthias Kerkhoff  
 Gregor Golland  
 Heike Wermer  
 Angela Erwin  
 Dr. Christos Katzidis

Christof Rasche  
 Henning Höne  
 Stefan Lenzen  
 Marc Lürbke  
 Christian Mangen

und Fraktion

und Fraktion